



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport  
Postfach 2 21, 30002 Hannover

Landkreise und kreisfreie Städte,  
große selbständige Städte,  
Region und Landeshauptstadt Hannover,  
Stadt Göttingen

**Nur per e-mail**

Bearbeitet von:  
Holzinger, Annegret

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
44.01-120.104/67

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
4753

Hannover  
20.07.2006

**Einbürgerungsverfahren; selbständige Einbürgerung Minderjähriger**

Minderjährige Einbürgerungsbewerber können derzeit prinzipiell selbständig bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, ggf. unter vorübergehender Hinnahme von Mehrstaatigkeit, eingebürgert werden.

Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass eine Änderung des Verfahrens angezeigt ist. Ich bitte deshalb in Einbürgerungsverfahren Minderjähriger, die selbständig nach § 10 Abs. 1 StAG eingebürgert werden sollen, ab sofort wie folgt zu verfahren:

Soweit eine nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 StAG erforderliche Aufgabe oder ein Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit nicht herbeigeführt werden kann, weil das ausländische Recht die (selbständige) Entlassung Minderjähriger aus ihrer Staatsangehörigkeit oder den (selbständigen) Verlust der Staatsangehörigkeit bei Minderjährigen nicht zulässt, scheidet künftig eine Einbürgerung unter vorübergehender Hinnahme von Mehrstaatigkeit aus.

Die Ausführungen in meinem Erlass vom 12.01.2005, geändert mit Erlass vom 04.05.2005, –Az. wie oben– zu Nr. 10.1.1.4 sowie in Nr. 10.1.1.4 der Vorl. Anwendungshinweise des BMI werden insoweit geändert/ergänzt.

Unberührt davon bleiben die (selbständigen) Einbürgerungen Minderjähriger nach § 10 StAG, bei denen eine Hinnahme von Mehrstaatigkeit aus anderen Gründen unter den Voraussetzungen des § 12 StAG in Betracht kommt. Ebenso bleiben Ermessenseinbürgerungen Minderjähriger nach § 8 StAG nach meinen Durchführungshinweisen zum StAG vom 12.01.2005 und entsprechend der Regelungen nach Nr. 8.1.2.6.2 und 8.1.3.6 der Vorl. Anwendungshinweise des BMI weiterhin möglich.

Im Auftrage

Gez. Holzinger

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

Telefon  
(05 11) 1 20-0  
Telefax  
(05 11) 1 20-65 50  
Nach Dienstschluss:  
(05 11) 1 20-61 50

Telex  
9 23 414-75 nl d

E-Mail  
Poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 106 035 355  
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)